

# ZH\_OBERGERICHT PS200096 vom 8. Juni 2020

ZH Obergericht, 2020-06-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS200096](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS200096)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS200096 du 8 juin 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT PS200096 del 8 giugno 2020

## Erwägungen

### E. 1

Im Rahmen eines Pfändungsverfahrens gegen die Schuldnerin A. \_\_\_\_\_ (Beschwerdeführerin) wurde das Betreibungsamt Zürich F. \_\_\_\_\_ vom Be- treibungsamt Zürich G. \_\_\_\_\_ rechtshilfeweise angewiesen, die von der Schuldnerin bei der C'. \_\_\_\_\_ gemietete Lagerbox zu begutachten und allfäl- lige Aktiven darin einzupfänden (act. 2/5). Am 18. März 2020 von 13:00- 13:15 Uhr wurde die Pfändung vom Pfändungsbeamten B. \_\_\_\_\_ im Beisein von Herrn D. \_\_\_\_\_ von der Firma C. \_\_\_\_\_ an der E. \_\_\_\_\_-strasse ... in ... Zürich, C'. \_\_\_\_\_ Nr. 1, vollzogen. Laut Pfändungsbericht des Betreibungs- amtes Zürich F. \_\_\_\_\_ befanden sich in der 13m3 kleinen Lagerbox lediglich Kleider sowie persönliche Effekten der Schuldnerin, welche in Anwendung von Art. 92 Abs. 2 SchKG infolge Minderwert aus der Pfändung ausgeschie- den wurden. Gemäss Stichproben gab es keinerlei verwertbare Aktiven in den gemieteten Lagerräumlichkeiten (act. 2/6 S. 2). Am 2. April 2020 erstat- tete die Beschwerdeführerin beim Bezirksgericht Zürich als untere kantonale Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter Anzeige gegen "EINBRUCH PERSON HR. B. \_\_\_\_\_ IN MEIN PRIVAT BOX NR. 1". Sie warf dem Betrei- bungsbeamten vor, er habe am 18. März 2020 13:02 Uhr, einen Einbruch in ihre Privat Box Nr. 1' (recte: 1) an der E. \_\_\_\_\_-strasse ... in ... Zürich ausge- führt. Sie habe von ihm dafür keine Erklärung und auch keinen Termin für die Akteneinsicht erhalten (act. 1). Mit Zirkulationsbeschluss vom 7. April 2020 trat die Vorinstanz auf die Beschwerde nicht ein (act. 6). Der Entscheid wurde der Beschwerdeführerin am 14. April 2020 zugestellt (act. 4/4). Dage- gen erhob sie innert der 10-tägigen Rechtsmittelfrist, am 23. April 2020, Be- schwerde (act. 7).

### E. 2

Nach dem Beizug der vorinstanzlichen Akten erweist sich das Verfahren als spruchreif. Das Einholen einer Stellungnahme des Beschwerdegegners ist nicht erforderlich (vgl. Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 18 EG SchKG i.V.m. § 84 GOG i.V.m. Art. 322 Abs. 1 ZPO).

- 3 -

### E. 3

a) Das Verfahren der Aufsichtsbeschwerde in Schuldbetreibungs- und Kon- kurssachen richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 20a Abs. 2 SchKG. Soweit Art. 20a Abs. 2 SchKG jedoch keine Bestimmungen enthält, regeln die Kantone das Verfahren (Art. 20a Abs. 3 SchKG; BSK SchKG I- COMETTA/MÖCKLI, 2. Auflage, Art. 20a N 38). Im Kanton Zürich richtet es sich gemäss Art. 18 EG SchKG i.V.m. § 83 f. GOG nach den Bestimmungen der ZPO über das Beschwerdeverfahren. Gemäss Art. 321 Abs. 1 ZPO ist die Beschwerde innert der Frist schriftlich und begründet einzureichen. Das be- deutet, dass die Beschwerde Anträge zu enthalten hat, welche zu begrün- den sind. Aufgrund der

reformatorysichen Natur der Beschwerde (Art. 21 SchKG und Art. 327 Abs. 3 lit. b ZPO) ist grundsätzlich ein Antrag in der Sache erforderlich. Die Formulierung bzw. der Wortlaut der Anträge ist jedoch nicht allein entscheidend, sondern es sind die gestellten Begehren nach Treu und Glauben sowie im Lichte der Begründung auszulegen. Es genügt dabei, wenn aus der Begründung des Rechtsmittels, allenfalls in Verbindung mit dem angefochtenen Entscheid, klar hervorgeht, in welchem Sinne der angefochtene Entscheid abgeändert werden soll (BGE 137 III 617, Erw. 4; BGer, 4A\_112/2018 vom 20. Juni 2018, Erw. 2.2; BGer 4A\_383/2013 vom 2. Dezember 2013, Erw. 3.2.1). Die Beschwerde führende Partei muss sich mit den Erwägungen des vorinstanzlichen Entscheids auseinandersetzen und wenigstens rudimentär darlegen, an welchen konkreten Mängeln der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet und in welchem Sinne er abgeändert werden soll. Hierbei sind die vorinstanzlichen Erwägungen zu bezeichnen, die angefochten werden, und die Aktenstücke zu nennen, auf denen die Kritik beruht. Es genügt nicht, bloss auf die vor erster Instanz vorgetragenen Ausführungen zu verweisen, diese in der Beschwerdeschrift (praktisch) wortgleich wiederzugeben oder den angefochtenen Entscheid bloss in allgemeiner Weise zu kritisieren. Was nicht in genügender Weise beanstandet wird, hat Bestand (vgl. BGE 138 III 374, Erw. 4.3.1; BGer 5A\_209/2014 vom 2. September 2014, Erw. 4.2.1; BGer 5A\_387/2016 vom

#### **E. 7**

Soweit die Beschwerdeführerin in der Beschwerdeschrift vorbringt, die Forderung der Stadt Zürich ... bestehe gar nicht (act. 7 S. 1-2), ist auf die Beschwerde nicht einzutreten, weil die Aufsichtsbehörde nicht prüfen darf, ob die in Betreuung gesetzte Forderung begründet ist (vgl. AMONN/WALTHER, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 9. Auflage, Bern 2013, § 6 N 3; BGer 5A\_317/2015 vom 13.10.15 Erw. 2.1). Zudem unterlä-

- 8 - gen diese neuen Behauptungen dem Novenverbot, d.h. sie dürfen im Beschwerdeverfahren vor Obergericht nicht zum ersten Mal vorgebracht werden.

#### **E. 8**

a) Die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Pflichtverletzungen von B.\_\_\_\_\_ können im Rahmen der Beschwerde nach Art. 18 SchKG nur insofern vorgebracht werden, als daraus eine Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit beim Erlass einer Verfügung bzw. eine Rechtsverweigerung oder -verzögerung (Unterlassung) abgeleitet wird resp. werden kann (vgl. AMONN/WALTHER, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 9. A., Bern 2013, § 6 Rz. 7 ff.). b) Bezüglich des Vorwurfs, B.\_\_\_\_\_ habe ihr die Akteneinsicht verweigert, auf den die Vorinstanz mangels einer hinreichenden Begründung sowie mangels eines praktischen Verfahrenszweckes nicht eintrat, ergänzte die Beschwerdeführerin den Sachverhalt zwar in ihrer Beschwerde. Es handelt sich auch dabei aber um neue Tatsachenbehauptungen, die sie vor Obergericht nicht mehr vorbringen darf und die deshalb nicht beachtet werden können. Zudem hat die Vorinstanz zu Recht auf den fehlenden praktischen Verfahrenszweck der Vorwürfe hingewiesen, da die Beschwerdeführerin die notwendigen Akten bereits vom Betreibungsamt Zürich G.\_\_\_\_\_ erhalten hatte. Damit setzt sich die Beschwerdeführerin überhaupt nicht auseinander, weshalb diesbezüglich auf die Beschwerde nicht einzutreten ist. Soweit die Beschwerdeführerin vorbringt, ihr Schloss sei zerstört worden bzw. sie sei vorgängig nicht über die Öffnung der Box orientiert worden, handelt es sich ebenfalls um erstmals in diesem

Verfahren vorgebrachte neue Tatsachenbehauptungen, die wiederum nicht berücksichtigt werden können. Auch hier würde es im Übrigen an einem praktischen Verfahrenszweck fehlen. Dieser setzt grundsätzlich voraus, dass das Zwangsvollstreckungsverfahren noch im Gange und eine Korrektur im Sinne eines Zurückkommens auf die angefochtene Handlung noch möglich ist; andernfalls fehlt es an einem Rechtsschutzinteresse (Prozessvoraussetzung). Das Beschwerdeverfahren im Sinne von Art. 17 ff. SchKG ist nämlich nicht dazu da,

- 9 - Disziplinar- oder Haftungsverfahren gegen einen Beamten oder Angestellten (Art. 14 Abs. 2 SchKG) vorzubereiten oder zu erleichtern. Es ist nicht erkennbar, inwiefern die Beschwerdeführerin mit der Beschwerde einen praktischen Verfahrenszweck verfolgt und deshalb ein schutzwürdiges Interesse haben könnte. Aus der Beschwerde geht nicht hervor, dass sie darauf abzielt, die Folgen von Fehlern im Pfändungsverfahren durch Vornahme einer neuen Pfändung rückgängig zu machen. Es konnte ja bekanntlich gar nichts gepfändet werden. Vielmehr möchte sie, dass abgeklärt wird, ob B.\_\_\_\_\_ seine Sorgfaltspflichten bei der Pfändung verletzt hat. Die Beschwerdeführerin verweist weiter auf ihre persönliche Betroffenheit sowie darauf, dass sie ein neues Schloss kaufen musste und ihr dadurch ein finanzieller Schaden entstanden sei. Diese Vorbringen können aber nicht in diesem Beschwerdeverfahren geprüft werden. Die Aufsichtsbehörde ist für Haftungsklagen nach Art. 5 SchKG sachlich nicht zuständig, d.h. sie darf nicht prüfen, ob ein Beamter oder Angestellter für den von ihm angerichteten Schaden haftet. Das Vorgehen des Betreibungsamtes ist im Übrigen aufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden. Wie die Beschwerdeführerin selber ausführt, ist sie seit 6 Jahren obdachlos und hatte im Zeitpunkt der Vornahme des Aufbruchs der C'.\_\_\_\_\_ keine feste Wohnadresse (act. 7 S. 1). Sie war zudem am Tag der ordentlich angekündigten Pfändung am Pfändungsort nicht persönlich anwesend und ihre C'.\_\_\_\_\_ war verschlossen, weshalb sie geöffnet werden musste. Ein im Beschwerdeverfahren aufsichtsrechtlich zu beanstandendes Verhalten von Herrn B.\_\_\_\_\_ ist dabei nicht zu erkennen.

#### **E. 9**

Zusammengefasst ist die vorliegende Beschwerde der Beschwerdeführerin als unbegründet abzuweisen, soweit überhaupt darauf einzutreten ist.

#### **E. 10**

Das vorliegende Beschwerdeverfahren ist grundsätzlich kostenlos und es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG, Art. 61 Abs. 2 lit. a und Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

- 10 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.